

Wir wissen nicht, aus welcher vielleicht officiellen Quelle der Verf. seine Mittheilung erhalten: es ergiebt sich ferner nicht klar, ob derselbe nur den Ertrag des K. pr. Zeitungs-Comptoir in Berlin (?) meint und endlich finden wir uns durch den Umstand, daß das Zeitungs-Comptoir in Berlin etwa 350 verschiedene nicht-politische Zeitschriften (von einzelnen 300—400 Exemplare) debitirt, sowie durch die, uns aus ziemlich sicherer Quelle gewordene Mittheilung von dem jährlichen Gewinne von 20—25tausend Thaler des Zeitungs-Comptoirs eines bedeutend kleineren Staates, veranlaßt zu glauben, daß dem Verf. nicht genau berichtet worden. Er hat auch ferner übersehen, daß die von der Post zu bestreitenden Verwaltungskosten bei dem Vertriebe durch den Buchhandel fortfallen — was wir übrigens nur für den Verf. selbst hervorheben, der zu Gunsten seines Ausspruches einen so ausführlichen Calkül zu machen weiß.

Es genügt vollkommen, hierauf aufmerksam zu machen, und, uns beziehend auf die, am Eingange unseres Aufsatzes geschehenen Auseinandersetzungen, müssen wir die Aeußerung am Schlusse d. N. in Nr. 25 „„daß eine Unternehmung aufzugeben sei, deren Erfolg in keinem Verhältniß mit den erforderlichen Anstrengungen steht,““ und „„daß es viel wichtigere Dinge gebe, die uns frommen u. s. w.““ auf das Kräftigste zurückweisen: denn es giebt nichts Wichtigeres für den Buchhandel, als eine Basis zu gewinnen, von welcher aus er seine Gerechtfame zu wahren vermag, und darf er keine Mühe und Anstrengung scheuen, solche zu erlangen! —

Wir erlauben uns am Schlusse unseres heutigen Aufsatzes auf unseren ersten Vorschlag bei Anregung der ganzen Angelegenheit, daß der Staat nämlich für alle Journale freies Porto geben möge zurückzukommen. Von der Ansicht ausgehend, daß das Recht des Handels mit Zeitschriften nur dem Buchhandel zustehe, daß es diesem aber, solchen in der gehörigen Weise zu besorgen, unter den bestehenden Verhältnissen nicht möglich sei: ferner die Ueberzeugung festhaltend, daß der Staat absichtlich gewisse Rechte seiner Angehörigen nicht kränken wolle, sondern nur im Interesse des Publicums und der Journale

selber sich des Handels mit diesen unterziehe — scheint es uns gar nichts so Uebertriebenes verlangt, daß der Staat durch Freigebung des Porto's für alle Journale, dem Buchhandel zu seinem Rechte und dem Publicum zur schnellen Erlangung der Zeitschriften helfe. Herr Friedrich meint, „„daß der Staat unmöglich für einen kleinen Theil seiner Untergebenen, die Sortimentshändler, solche Vergünstigungen gestatten könne, die er allen seinen Unterthanen in solchem Falle zu geben verpflichtet wäre.““ Wir müssen hier einwenden, daß ja diese Vergünstigung des freien Porto's gerade dem Publicum, den Unterthanen des Staates im Allgemeinen zugute kommt und dem Buchhandel nur in sofern, als derselbe, als allein nur dazu berechtigt, den Vermittler zwischen Literatur und Publicum bildet. Hält es der Staat aber für angemessen, die Literatur zu begünstigen und dem Publicum deren Beziehung zu erleichtern, so darf dies nicht auf Kosten des Buchhandels geschehen, und der Buchhandel darf sich nicht aus der ihm gebührenden, ja vom Staate selber ihm angewiesenen Stellung drängen lassen! —

Ob sich eine Freigebung des Porto's für Journale mit dem allgemeinen Staatshaushalte der Zeit verträgt, ist eine andere Frage, und gerne bescheiden wir uns, dieselbe von Anderen und anderen Orts beantwortet zu sehen. Wir meinen aber, daß das Institut der Post durch die Eisenbahnen bedeutende Veränderungen erfahren wird und daß letztere zunächst die hohen Porto's im Allgemeinen treffen werden. Der Staat benützt die Eisenbahnen für seine Expeditionsanstalt und spart hierdurch bedeutende Kosten: sollten wir hieran nicht Hoffnungen für Realisirung eines freien Porto's für alle Zeitschriften knüpfen dürfen! Das war von Anfang an unsere Ansicht und wir konnten uns nicht versagen, dieselbe hier nochmals zu entwickeln! Wenn die Post erst ihre Portis und Sätze im Allgemeinen mehr mit den Eisenbahnen in Einklang gebracht haben wird, (und wie wir hören, haben wir dies mit Nächstem zu erwarten —) dürfen wir vielleicht höheren Orts eine Willfährung unseres Antrages gewärtigen! S.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

Bekanntmachungen.

Pränumerations- und Subscriptions- Anzeigen.

[1963.] Handbuch
der preussischen Civilrechtspflege.

Mit Benutzung der Materialien ausgearbeitet
von

Dr. A. v. Daniels,

K. Appellations-Gerichtsrath.

Wie ich in meiner Einladung zur Subscription auf dieses Werk s. 3. bemerkte, muß ich die Anzahl der bestellten Exemplare wissen, um die Auflage danach bestimmen zu können.

Obschon nach der gnädigen Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Mühlner vom 22. Juli v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 30 S. 227—228) durch welche das K. Kammergericht, die sämtlichen K. Oberlandesgerichte, das K. Tribunal zu Königsberg, die K. Ober-Appellationsgerichte zu Posen und Greifswalde und die sämtlichen Untergerichte zur Anschaffung aus öffentlichen Fonds für die Gerichtsbibliotheken autorisirt werden, bedeutende Bestellungen eingegangen sind, so haben doch manche Buchhändler, wobei die Subscriptions solcher Gerichtsstellen zunächst vorausgesetzt werden können, die mit Recht erwarteten Bestellungen noch nicht eingeschickt. Indem ich in Beziehung auf das wissenschaftliche Verdienst und die praktische Brauchbarkeit des Werkes auf die, dem an die Herren Collegen zur Verbreitung gesandten Prospectus beige-